

# Regierungsratsbeschluss

vom 2. Februar 2016

Nr. 2016/157

## Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Blauen (BL), Brislach (BL), Dittingen (BL), Kleinlützel (SO), Liesberg (BL), Roggenburg (BL), Röschenz (BL), Wahlen (BL), Zwingen (BL) und die Stadt Laufen (BL) haben dem Zweckverband „Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental“ beziehungsweise den zugehörigen Statuten zugestimmt. Der entsprechende Beschluss der Einwohnergemeinde Blauen datiert vom 3. September 2015, derjenige der Einwohnergemeinde Brislach vom 10. September 2015, derjenige der Einwohnergemeinde Dittingen vom 16. September 2015, derjenige der Einwohnergemeinde Kleinlützel vom 15. Oktober 2015, derjenige der Stadt Laufen vom 16. September 2015, derjenige der Einwohnergemeinde Liesberg vom 28. September 2015, derjenige der Einwohnergemeinde Roggenburg vom 3. September 2015, derjenige der Einwohnergemeinde Röschenz vom 3. September 2015, derjenige der Einwohnergemeinde Wahlen vom 16. September 2015 und derjenige der Einwohnergemeinde Zwingen vom 11. September 2015.

Gemäss § 32 der Statuten des Zweckverbandes „Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental“ treten diese nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und die zuständige Stelle des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Mit Beschluss Nr. 2088 vom 22. Dezember 2015 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Statuten des Zweckverbandes „Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental“.

### 2. Erwägungen

Zwischen solothurnischen und ausserkantonalen Gemeinden kann ein Bevölkerungsschutzkreis gebildet werden (§ 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung, EG BZG; BGS 531.1). Ebenso können Kantonsgrenzen übergreifende Zivilschutzorganisationen gebildet werden (§ 21 Abs. 2 EG BZG). Der Regierungsrat kann Verwaltungsvereinbarungen und im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate abschliessen (Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1).

Gemäss §§ 56 Abs. 1 Bst. b Ziff. 8 und 166 ff. des solothurnischen Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) können Gemeinden einen Zweckverband beschliessen. Ein Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Gemäss § 166 Abs. 3 GG erhält der Zweckverband die Rechtspersönlichkeit mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Zweckverband „Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental“ umfasst eine Gemeinde aus dem Kanton Solothurn sowie Gemeinden aus dem Kanton Basel-Landschaft. Die

entsprechenden Beschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Sitz des Zweckverbandes ist die Stadt Laufen (Leitgemeinde).

Der Zustimmungsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft vom 22. Dezember 2015 liegt ebenfalls vor. Dem Zweckverband „Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental“ kann die Zustimmung erteilt werden.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 8 Abs. 1 und 21 Abs. 2 EG BZG, § 166 Abs. 3 GG und § 18 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Dem Zweckverband „Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental“ zwischen den Einwohnergemeinden Blauen (BL), Brislach (BL), Dittingen (BL), Kleinlützel (SO), Liesberg (BL), Roggenburg (BL), Röschenz (BL), Wahlen (BL), Zwingen (BL) und der Stadt Laufen (BL) wird die Zustimmung erteilt.
- 3.2 Die Gebühr beträgt 500 Franken. Sie wird der Stadt Laufen als Leitgemeinde in Rechnung gestellt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Laufen, Stadtverwaltung, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 4309000, KST 033, Auftrag 80991)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

### Beilagen

Statuten Zweckverband Regionaler Führungsstab / Zivilschutzkompanie Laufental

## Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Basel-Land, Regionaler Führungsstab Laufental, Oristalstrasse 100, Postfach, 4410 Liestal

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Basel-Land, Zivilschutzkompanie Laufental, Oristalstrasse 100, Postfach, 4410 Liestal

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Blauen, Dorfstrasse 15, 4223 Blauen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Brislach, Breitenbachstrasse 7, 4225 Brislach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Dittingen, Schulweg 2, 4243 Dittingen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstr. 175, 4245 Kleinlützel

Stadtverwalter der Stadt Laufen, Stadtverwaltung, Vorstadtplatz 2, Postfach, 4242 Laufen (**Ein-schreiben, mit Rechnung und mit Original der Statuten**)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Liesberg, Rathaus, Unterdorf 6, 4254 Liesberg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Roggenburg, Höhenackerweg 2, 2814 Roggenburg

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Röschenz, Dorfplatz 1, 4244 Röschenz

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Wahlen, Laufenstrasse 2, 4246 Wahlen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Zwingen, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen